

BAK Newsletter

Informationen & News



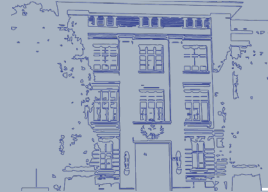
Ausgabe **04** | 2018

03



INTERVIEW
MAG. MARTIN
STECHER

14



EINE HAUS-
DURCHSUCHUNG
KANN JEDEN
TREFFEN

05



EPAC/EACN
18.
JAHRESKONFERENZ

15



RISIKOEVALUIERUNG
IM BAK

07



ES IST ZEIT FÜR
EINEN "AUSTRIAN
SUNSHINE ACT"!

17



BETRIEBLICHE
GESUNDHEITS-
FÖRDERUNG IM
BAK

09



IBN-AWARD
2018
„HILFE ZUR
SELBSTHILFE“

18



AKTUELLE
PUBLIKATIONEN

11



NATIONALE
ANTI-
KORRUPTIONS-
STRATEGIE

19



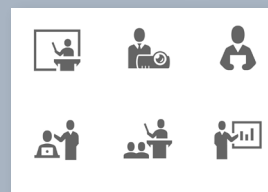
AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG

12



ALUMNI TREFFEN
NACH 24 BAK
LEHRGÄNGEN

20



KÜNFTIGE
VERANSTALTUNGEN
& IMPRESSUM

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zeit vor Weihnachten ist eine intensive – und zwar zu-
meist nicht in dem Sinne, wie
man es sich vorgenommen
haben mag: mehr Zeit für Fa-
milie und Freunde, mehr Zeit
für sich selbst oder zur stil-
len Betrachtung. Nein, meist
ist die Zeit intensiv, weil noch
viel vor dem Jahresende ab-
geschlossen werden soll, weil
noch vielen Schulungen, Sem-
inare, Veranstaltungen be-
sucht werden wollen.

So ist es auch im BAK. Da-
her finden sich gerade in
diesem Newsletter einige
Rückblicke auf Veranstaltun-
gen des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung.

Begonnen hat das arbeitsin-
tensive Quartal mit dem
**Jahrestreffen des Integritäts-
beauftragten-Netzwerkes** An-
fang Oktober in Graz, das den
Rahmen bot, erstmals den In-
tegritäts-Award zu verleihen.
Mehr über den Award und die
Teilnehmerinnen und Teilneh-
mer erfahren Sie auf Seite 09.

Ende Oktober folgte die 18.
Jahreskonferenz der beiden

europäischen Netzwerke
EPAC/EACN in Rust. Das BAK
durfte dabei die Organisation
und Durchführung der Kon-
ferenz für über 120 Teilneh-
merinnen und Teilnehmer
aus über 30 Staaten und über
60 verschiedenen Teilneh-
merorganisationen überneh-
men. Mehr zum Inhalt und
Programm ist ab Seite 05 zu
finden.

Den Abschluss der Veran-
staltungen bot das **Alumni-
Treffen** der Absolventinnen
und Absolventen der vergan-
genen 24 BAK-Fortbildungs-
lehrgänge Anfang Dezember
in Stegersbach. Im Fokus
standen dabei die Fortbildung
hinsichtlich der juristischen
Neuerungen sowie der Erfah-
rungsaustausch der Teilneh-
merinnen und Teilnehmer aus
dem BMI.

Doch nicht nur Veranstal-
tungsrückblicke sollen diese
Ausgabe charakterisieren,
sondern auch inhaltlich kann
einiges geboten werden: So
widmen wir uns der **Kor-
ruption im Gesundheitsbe-
reich**, den Herausforderun-
gen einer **Dienststelle bei**

Hausdurchsuchungen sowie
der neuen **Manz-Broschüre**
„Korruption und Amtsmiss-
brauch“ und dem nun beim
BAK erhältlichen Spiel **„Fit
4 Compliance – Finde Deine
Werte“**.

Außerdem darf natürlich
das Interview nicht fehlen.
Diesmal haben wir den Lei-
ter unseres SPOC (Single
Point of Contact) Mag. Martin
Stecher, vor den Vorhang
gebeten.

In diesem Sinn wünschen wir
viel Spaß bei der Lektüre,
eine ruhige und besinnliche
Weihnachtszeit und alles Gute
für 2019.

BAK



SPOC - SINGLE POINT OF CONTACT

Die zentrale Anlaufstelle im BAK

Mag. Martin Stecher
im Interview



Foto: BAK

Mag. Martin Stecher leitet seit Juli 2018 die zentrale Anlaufstelle des BAK - den Single Point of Contact (SPOC). Welche Aufgaben der SPOC hat und wo die Herausforderungen liegen, verrät er im Interview.

SPOC – SINGLE POINT OF CONTACT – WARUM WURDE EIN SOLCHER IM BAK EINGERICHTET?

Der SPoC – Single Point of Contact - ist die zentrale Anlaufstelle und konsistente Schnittstelle für die Kommunikation mit dem BAK. Der Zweck besteht darin, dass externe Personen sich nicht Gedanken machen müssen, welche Person oder Abteilung bei einem Problem zuständig ist. Weiters können Arbeitsabläufe zentral an die zuständige Person oder Abteilung koordiniert und priorisiert werden. Insbesondere ist der SPOC auch eine zentrale Einlaufstelle hinsichtlich sämtlicher kriminalpolizeilicher Meldefälle.

WAS SIND DIE AUFGABEN DES SPOC BZW DES SPOC LEITERS?

Der SPOC stellt die Protokollierung und Zuteilung der Akten an die zuständigen Abteilungen

bzw. Delegation an andere Dienststellen sicher. Die Mitarbeiter des inneren Dienstes wirken am „Mehraugenprinzip“ bei der rechtlichen Erstbeurteilung sämtlicher eingehender Geschäftsstücke mit.

Der Leiter des Single Point of Contact befasst sich gemeinsam mit dem Sicherheitsbeauftragten zudem mit der Erarbeitung und permanenten Weiterentwicklung eines umfassenden und ganzheitlichen Sicherheitskonzeptes und gewährleistet dadurch die innere und äußere Sicherheit des BAK.

WIE VIELE MELDUNGEN LANGEN JÄHRLICH EIN? WAS PASSIERT DANN DAMIT?

Beim SPOC langen jährlich rund 10.000 E-Mails ein, ca 2.200 im Protokollierungssystem PAD sowie rund 1000 Post Eingangsstücke. Sie werden erfasst und gegebenenfalls zu bestehenden Akten protokolliert.

Kriminalpolizeiliche Sachverhalte werden unter Einbezug der Abteilung 3 bewertet.

Sehr viele Anfragen können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SPOC direkt beantwortet bzw. erledigt werden. Zusätzlich wurden im laufenden Jahr mehr als 100 Berichte durch den SPOC an Staatsanwaltschaften erstattet.

WAS SIND DABEI DIE GRÖSSTEN HERAUSFORDERUNGEN?

Die größte Herausforderung für die SPOC Mitarbeiter besteht darin, dass mittlerweile eine Unmenge an Sachverhalten beim BAK einlangen, für die keine Zuständigkeit besteht bzw. globale Unterstellungen beinhalten. Diese oftmals umfangreich verfassten Sachverhalte langen in letzter Zeit vermehrt in allen erdenklichen Fremdsprachen ein, was den Zeitaufwand zur Bearbeitung

zusätzlich erhöht. Dass dabei keine wirklich wichtigen Akten „Untergehen“ ist meines Erachtens auch etwas Glück und vor Allem der Professionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im SPOC aber auch beim Permanenzdienst geschuldet.

GAB ES AUCH SCHON SKURRILE SACHVERHALTE?

Natürlich werden beim SPOC viele skurrile Sachverhalte angezeigt, die dann meist auch in den Medien thematisiert werden. Für mich persönlich sind die Diskrepanzen zwischen tatsächlichem Sachverhalt und der Medienberichterstattung sehr interessant, was mitunter auch eine zusätzliche Motivation ist, die Sachverhalte etwas genauer zu lesen und aus juristischer Sicht zu bewerten.

Der SPOC kümmert sich auch um die Sicherheit im BAK.

WARUM SPIELT SICHERHEIT EINE SO GROSSE ROLLE? WORAUF MUSS MAN IM BAK BESONDERS ACHTEN?

Weil wir in einem Bereich tätig sind, der große Gefahren birgt. Unsere kriminalpolizeiliche Arbeit bewirkt unter Umständen schwerwiegende Folgen für den Betroffenen. Dies kann zu unberechenbarem Verhalten mit fatalen Folgen für die amts handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen. Glücklicherweise ist es bisher beim BAK nur selten zu gefährlichen Situationen gekommen und wir werden alles Mögliche daran setzen damit dies so bleibt. Viele Gefahren können nur durch vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden. Wir haben bereits ein sehr hohes Niveau erreicht, was uns aber nicht daran hindern soll, weitere Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Dies geht von Brandschutzmaßnahmen,

Sicherheit durch Einsatztraining, Gebäudesicherheit bis hin zu den derzeit aktuellen Vorkehrungen für ein eventuelles „Blackout“.

Du hast Dich zuletzt intensiv mit dem Thema Hausdurchsuchungen in Dienststellen auseinandergesetzt.

WARUM IST DIESES THEMA WICHTIG?

Ich habe mich während meines Studiums mit Waffengebräuchen durch die Polizei befasst und eine Diplomarbeit darüber geschrieben. Im Zusammenhang mit einer medial präsenten Hausdurchsuchung einer Dienststelle, ergab sich für mich die Frage, welches Exekutivorgan im Falle eines Waffengebrauches wohl gerechtfertigt von der Dienstwaffe Gebrauch gemacht hätte. Ist es das Organ, das die Sicherheit der Dienststelle und deren Mitarbeiter zu gewähren hat? Oder doch das Organ, das die Anordnung einer Hausdurchsuchung zu vollziehen hat und deshalb bewaffnet in eine Dienststelle eindringt? Diese zugegebenermaßen exzessiv gestellte Frage hat mich dazu bewogen, mich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das BAK ist vermehrt mit solchen Durchsuchungsmaßnahmen konfrontiert und deshalb auch angehalten, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

WAS MUSS MAN BEACHTEN?

Je mehr man sich mit dem Thema auseinandersetzt, desto herausfordernder wird es für die Kriminalpolizei entsprechend der Rechtslage einzuschreiten. Die Entscheidungen der Höchstgerichte und des OLG sind natürlich zu respektieren und die „guten alten Gendarmeriezeiten“ (ich war bei der Gendarmerie tätig) sind vorbei.

Das heißt dass die Kriminalpolizei unter Umständen bei einer staatsanwaltschaftlich angeordneten Hausdurchsuchung selbst vor dem Verwaltungsgericht die Verantwortung übernehmen muss. Deshalb ist es wichtig, dass sich das BAK als Organisation mit allen rechtlichen Komponenten von Durchsuchungsmaßnahmen auseinandersetzt. Zur Frage was man beachten muss, kann ich als Jurist keine globale Antwort geben. Es ist immer der Einzelfall zu prüfen und die aktuelle Rechtsprechung dazu zu berücksichtigen. Letztlich führen Diskussionen unter Einbezug von oftmals bewusst provokanten Rechtsmeinungen in Kombination mit praktischer Erfahrung zu jener Weiterentwicklung die wir uns erwarten. Wir haben als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer spezialisierten kriminalpolizeilichen Dienststelle das Privileg, dass wir uns an dieser Entwicklung aktiv beteiligen dürfen und müssen diese Chance nach Kräften nützen.

WAS WÜNSCHT DU DIR VOM CHRISTKIND FÜR DEN SPOC/ FÜR DAS BAK?

Für den SPOC und das BAK wünsche ich mir, dass alle Kolleginnen und Kollegen gesund und von schweren Schicksalsschlägen verschont bleiben. Die Gesundheit ist ein Geschenk das man erst richtig zu schätzen lernt, wenn man es nicht mehr hat. Das Christkind hat leider sehr viel zu tun, weshalb jeder von uns das Christkind beim Geschenk der Gesundheit ein wenig unterstützen und an den zahlreichen Sportveranstaltungen und Veranstaltungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung teilnehmen sollte.

EPAC/EACN



18. Jahreskonferenz der europäischen Anti-Korruptionsnetzwerke EPAC/EACN in Rust



Fotos: BAK

Einmal jährlich tauschen sich die Vertreter der beiden Netzwerke European Partners against Corruption (EPAC) and European contact-point network against corruption (EACN) zu aktuellen Entwicklungen in der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aus. Diesmal trafen sich die Personen der Polizeiaufsichtsbehörden als auch der Korruptionspräventionseinrichtungen aus den EU Mitgliedsstaaten sowie assoziierten Ländern in Rust im Burgenland. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung fungierte als Organisator und Veranstalter.

Staatssekretärin Mag. Karoline Edtstadler eröffnete am 22. Oktober 2018 die 18. EPAC/EACN Jahreskonferenz im Rahmen der Generalversammlung und der in diesem Rahmen für weitere zwei Jahre bestellte Präsident von EPAC/EACN und Direktor des BAK Mag. Andreas Wieselthaler hieß über 100 Anti-Korruptionsexpertinnen und Experten aus 30 europäischen Ländern sowie regionalen und internationalen Organisationen willkommen.

In zwei Panels wurden die Themen „Compliance and Integrity“ sowie „International Developments“ diskutiert. Die Implementierung von

Risikomanagementsystemen, die Bedeutung von Unternehmenskultur und damit verbunden das Verständnis von Mitarbeitern für ganzheitliche Unternehmensprozesse waren zentrale Diskussionspunkte. Guten Ergebnissen stehen demnach gesplittete Zuständigkeiten und damit verbundener mangelhafter Informationsaustausch entgegen.

EPAC/EACN GENERALVERSAMMLUNG

Im beschlussfassenden Organ, der Generalversammlung, am 24. Oktober 2018 wurden die eingelangten Anträge auf Mitgliedschaft von Behörden aus Irland, Spanien und

Bosnien-Herzegowina angenommen und diese als neue Mitglieder willkommen geheißen. Der Präsident von EPAC/EACN, Mag. Andreas Wieselthaler, und die stellvertretenden Vizepräsidentinnen, Ruta Kaziliunaite aus Litauen und Monique Stirn aus Luxemburg, wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die laufenden EPAC/EACN Arbeitsgruppen zu den Themen Big Data und Massenveranstaltungen sollen ihre Arbeit fortsetzen. Darüber hinaus wird mit 2019 auf Initiative des BAK und seinen Partnern aus Deutschland, Frankreich und Rumänien eine zusätzliche Arbeitsgruppe mit dem Titel „EU Integrity“ eingerichtet.



VERLEIHUNG DES EPAC/EACN AWARD

Im Rahmen der Konferenz wurde von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das innovativste Projekt einer Mitgliedsorganisation gewählt. Gekürt wurde dabei „Policing the Police – A European Benchmark. Findings of the Belgian Standing Police Monitoring Committee in Search of Good Practices“ mit dem EPAC/EACN Award aus den insgesamt acht eingereichten Projekten:

„Cooperation in the Region between Anti-Corruption Units and Border Police“, Carmen Petrescu, Vertreterin der rumänischen Anti-Korruptionsbehörde

Das Integritätsprojekt wurde gemeinsam mit fünf Nachbarstaaten für die Grenzpolizei an der EU-Außengrenze durchgeführt. Das Projekt reicht über die EU-Grenze hinaus und umfasst den Austausch unter anderem zu Integritätstests und Risikomanagement im Bereich der Korruption. Gemeinsam mit Universitäten wurde an einer Anti-Korruptions-Ausbildung gearbeitet. Im Dezember wird eine gemeinsame abschließende Konferenz der sechs Staaten stattfinden.

„Policing the Police – A European Benchmark“, Jan van Lier, Vertreter der belgischen Polizeiaufsichtsbehörde

Das Projekt beleuchtet die belgischen Standards der Polizeiaufsichtsbehörden. Obwohl Belgien im Korruptionswahrnehmungsindex weiterhin weit oben rangiert, ist dennoch Monitoring bei Anti-Korruptionsmaßnahmen notwendig. Dazu wurden neue Benchmarks beispielsweise im Bereich des Beschwerdemanagement oder der Integritätstestungen nach internationalem Vergleich erarbeitet.

„The Analytical Anti-Corruption Intelligence as a new Tool in the Fight against Corruption“ von Ruta Kaziliunaite, Repräsentantin aus Litauen (STT)

Analyse diverser Informationen aus Ermittlungen und allgemein zugänglichen Informationen und Bereitstellung der Information an Entscheidungsträger wurden von diesem Projekt umfasst.

„NABU Campaign to Raise Awareness – Successful Results of the Dialogue between Law Enforcement and Society“, Oleksandr Tomieiev, Vertreter der ukrainischen Anti-Korruptionsbehörde

Das Projekt stellt den Dialog zwischen Law Enforcement und der Zivilgesellschaft in den Vordergrund und umfasste zum einen eine Kampagne gemeinsam mit Universitäten „Students against Corruption“ an 23 Universitäten für über 4.000 Studierende mit dem Ergebnis eines Netzwerkes der Studierenden und zum anderen Anti-Korruptions-Festivals gemeinsam mit der Zivilgesellschaft in unterschiedlichen ukrainischen Städten zur Bewusstseinsförderung.

„Prevention and Fight against Corruption“, Von Ivana Cvetkovic, Repräsentantin aus Serbien

Das Twinningprojekt wird von italienischen und spanischen Behörden durchgeführt mit dem Ziel Serbien auf den Beitritt zur EU vorzubereiten und Korruptionsbekämpfung sicherzustellen.

„Towards Sports Integrity“, Oscar Roca und Marisa Miralles Higon von der spanischen Betrugsbekämpfungsbehörde

Das Projekt zur audiovisuellen Integritätsförderung im Sport für eine jugendliche Zielgruppe wurde durch Ermittlungshandlungen in diesem Bereich angeregt. Neben einem Film wurden Vermittlungskonzepte für die Oberstufe unter Einbeziehung des Bildungsministeriums erstellt und mit einer Medienkampagne begleitet.

„Latest Innovations and Evolutions with Regard to the French Lobbying Register“, Juliette Roux, Vertreterin der französischen Transparenzbehörde

Gearbeitet wurde hier mit dem französischen Lobbying-Register, das seit 2013 die Lobbying-Aktivitäten in Frankreich verzeichnet und der Bevölkerung zugänglich macht. Daraus resultiert eine jährliche Publikation, in der analytische Erkenntnisse abgestimmt auf die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft zusammengefasst und anschaulich dargestellt werden.

„The Participation of Azerbaijan in Regional Cooperation Projects“, Kamran Aliyev, Vertreter der Staatsanwaltschaft in Aserbaidschan

Im Fokus des Projektes stand die regionale Zusammenarbeit, wie beispielsweise im Rahmen von ECO, einem Netzwerk, das im Bereich der Korruptionsbekämpfung betrieben wird.



Es ist Zeit für einen "Austrian Sunshine Act"!

Obwohl das österreichische Gesundheitswesen zu den vermeintlich besten der Welt gehört, so gibt es doch aus Anti-Korruptions- und Compliance-Sicht in manchen Bereichen Handlungsbedarf.

In seiner Masterthese beleuchtet Otto Kerbl, Leiter der Abteilung 1 im BAK, den Komplex der Transparenz von Zahlungen der Pharmaindustrie an Ärzte und zieht einen Rechtsvergleich zwischen den Regelungen in den USA, Frankreich und Österreich. In den USA wurde 2010 im Zuge von „Obamacare“ der „Physician Payments Sunshine Act“, kurz „US Sunshine Act“ verabschiedet, der als erstes Regelwerk weltweit die verpflichtende, jährliche Offenlegung von Pharmazahlungen an Ärzte vorsieht. Frankreich, als erstes europäisches Land, nahm sich diesen zum Vorbild und führte mit dem nach dem damaligen Gesundheitsminister Xavier Bertrand benannten „Loi Bertrand“, besser bekannt als „French Sunshine Act“ eine noch umfassendere Regelung ein. In Österreich gilt auf Initiative des Europäischen Verbandes der pharmazeutischen Industrie „EFPIA“ seit 2015 der Code of Conduct der „Pharmig“, des österreichischen

Verbands der pharmazeutischen Industrie.

Forschungsziel der Masterthese war, die Effektivität des österreichischen Systems zu hinterfragen, die Systeme in den USA und Frankreich zu evaluieren und Empfehlungen für Österreich abzuleiten. Methodisch wurden die Forschungsergebnisse anhand von rechtsvergleichender Analyse und Experteninterviews mit jeweils drei Stakeholdern pro Land erzielt, je einem Vertreter der pharmazeutischen Industrie, der Ärzteschaft sowie einer staatlichen Institution aus Gesetzgebung oder Verwaltung.

PSEUDO-TRANSPARENZ IN ÖSTERREICH

Die Beurteilung der Effektivität des österreichischen Systems der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ der Pharmaindustrie fällt angesichts der bisherigen Offenlegungsraten negativ aus. Zum ersten Mal waren die

österreichischen Pharmafirmen 2016 aufgefordert, ihre im Jahr 2015 an Ärzte geleisteten Zahlungen offenzulegen.

Das Ludwig Boltzmann Institut¹ analysierte diese erste Offenlegungs-Periode und kam zu dem ernüchternden Ergebnis, dass bei insgesamt 104,1 Millionen Euro, die 2015 von Pharmig-Mitgliedsunternehmen an Ärzte und medizinische Institutionen flossen, lediglich 69 der 115 Pharmaunternehmen Zahlungen bekanntgaben, 20 eine Leermeldung abgaben und von den restlichen 26 Unternehmen gar keine Angaben vorhanden waren.

Diese Analyse war jedoch erst durch eine Suche auf jeder einzelnen Website der Pharmaunternehmen möglich – ein nicht gerade konsumenten- bzw. patientenfreundlicher Zugang, den eine Journalisteninitiative mit dem Projekt „Euros für Ärzte“² aufgegriffen und eine Datenbank erstellt hat, in der

¹ Mantsch S, Petersen P, Wild C. Pharma: Offenlegung geldwerter Leistungen in Österreich 2015. Systematische Analyse. Rapid Assessment Nr.: 7d; 2016. Wien: Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment.

² <https://correctiv.org/recherchen/euros-fuer-aerzte/datenbank/at>.

die Zahlungen zusammengefasst und durchsuchbar gemacht wurden.

Die Bereitschaft zur Transparenz, war insbesondere auf Seiten der Ärzte gering, nur 21,9% der Ärzteschaft erteilte die nach Datenschutzrecht notwendige Zustimmung zu einer individuellen Offenlegung, sprich einer namentlichen Nennung als Zahlungsempfänger.

Auch 2017 und 2018 lag diese Offenlegungsrate nach Angaben der Pharmig bei rund 20%, es hat also kein Positivtrend eingesetzt.

Die österreichischen Interviewpartner führen diese geringen Offenlegungsraten zunächst auf unsere vergleichsweise unausgeprägte Kultur von Einkommenstransparenz zurück. Eine einseitige Medienberichterstattung über vermeintlich ungerechtfertigt hohe Honorare würde die Leistungen, die die Ärzteschaft gegenüber der Pharmaindustrie erbringen oder die Kosten, die für einen Arzt bei der Durchführung von Studien anfallen, verschweigen. Es würde die Ärzteschaft insgesamt kriminalisiert und jene, die freiwillig offenlegen, sogar dafür bestraft.

Während die österreichischen Stakeholder sich glaubhaft um mehr Transparenz bemühen – es gibt beispielsweise eine gemeinsame Initiative von Pharmig und Ärztekammer –, sparen jene aus den USA und Frankreich nicht mit Kritik am

gegenwärtigen System der Selbstregulierung durch die Pharmaindustrie und bewerten dieses einhellig als inkonsistent und zahnlos. Tatsächlich wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nach dem Pharmig Code of Conduct, dessen Sanktionsmechanismus auf Anzeigen beruht, bislang nicht geahndet.

ABER MACHEN ES DIE USA UND FRANKREICH WIRKLICH BESSER?

Bei näherer Betrachtung der beiden Transparenzgesetze sowie deren Implementierung und Vollziehung wird klar, dass auch die dortigen Sunshine Acts noch kein Allheilmittel darstellen.

Während die USA in ihrem Regelwerk Ausnahmen bei Zahlungsempfängern, wie zB bei Krankenpflegern, die mitunter Medikamente verschreiben dürfen, zulassen, ist das französische Gesetz sehr umfassend und schließt sogar Medizinstudenten ein; eine Schwachstelle in beiden Gesetzen stellt hingegen der Schwellenwert von 10\$ bzw 10€ für eine Offenlegung dar.

Am französischen Beispiel sieht man, wie man ein gutes Gesetz durch seine bürokratische Implementierung verschleppen, Einflussnahme ermöglichen und letztlich inhaltlich aushöhlen kann: Das Gesetz wurde durch seine Einführungs-erlässe derart verwässert, dass diese der ursprünglichen

Intention des Gesetzes sogar widersprachen, indem sie Vergütungen für eine Leistungsvereinbarung zwischen Arzt und Pharmafirma, wie zB Vortragshonorare, von der Berichtspflicht ausnahmen. Erst das Verwaltungshöchstgericht stellte nach einer Beschwerde von Vertretern der Ärzteschaft, was im Übrigen deren Engagement für Ethik und Compliance im Gesundheitswesen beweist, fest, dass derartige Vergütungen sehr wohl als geldwerte Leistungen zu veröffentlichen sind. Das hauptsächliche Manko in Frankreich ist aber die schlichtweg nicht vorhandene politische Priorität. Selbst die aktuelle Gesundheitsministerin tut laut Ärztevertretern das Thema als vernachlässigbar ab und die Generaldirektion für Gesundheit (DGS) war nicht einmal zu einer Stellungnahme im Rahmen der Forschungsarbeit bereit.

In den USA wird das Gesetz zumindest indirekt vollzogen, indem die offengelegten Daten von Strafverfolgungsbehörden und von Rechtsvertretern im Zivilrechtsweg aufgegriffen und als Beweismittel herangezogen werden.

In seiner Zusammenfassung lautet das Forschungsergebnis: Die Zeit ist reif für einen „Austrian Sunshine Act“, doch gilt es bei der Einführung mit kritischem Blick auf die USA und Frankreich ein ausgewogenes Regelwerk zu entwerfen, dessen Vollziehung garantiert werden kann.



Dr. Otto Kerbl, MA leitet seit 2014 die Abteilung BAK/1 („Ressourcen, Support und Recht“). Anfang Dezember schloss er das Master-Studium „Anti-Corruption Studies“ an der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) „magna cum laude“ mit seiner Masterthese „Before sunrise? – Lessons for Austria from US and French Sunshine legislation regarding doctor-pharma relationships“ erfolgreich ab.

IBN-Award 2018:

Der Gewinner steht fest



Fotos: BAK

Zum ersten Mal wurde am 03. Oktober 2018 im Zuge des Jahrestreffens des Integritätsbeauftragten-Netzwerkes (IBN) der IBN-Award vergeben. Ausgezeichnet wurden besondere Leistungen im Bereich der Integritätsförderung. Fünf Verwaltungsorganisationen hatten sich um den Award beworben. Die Beiträge reichten von der Neuerstellung und Evaluierung eines Verhaltenskodex über Compliance Maßnahmen und Compliance Konzepten bis hin zu einer ständigen Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention.

„HILFE ZUR SELBSTHILFE“

Der Gewinner des Awards 2018 ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) mit dem Kurzvideo „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Einreichung erläutert das ganzheitliche Schulungskonzept des Ressorts zum Thema Compliance.

GEWINNER GEEHRT

Die Trophäen für die Award-Teilnehmer und -Gewinner wurden von Mag. Gernot Maier, dem Leiter des Büros der Staatssekretärin im Bundesministerium für

Inneres, sowie vom Direktor des BAK, Mag. Andreas Wieselthaler, übergeben. Die Gewinner des IBN-Awards, Mag. Maria Ulmer und Mag. Thomas Grandits vom BMDW übernahmen die große Trophäe nun für ein Jahr und werden diese dann im Jahr 2019 an den nächsten Gewinner weitergeben.

WISSENSWERTES ZUM IBN-AWARD

Der heuer erstmalig verliehene Award soll zum einen die mit der Umsetzung von integritätsfördernden Maßnahmen beschäftigten Bediensteten

vor den Vorhang bitten, sowie zum anderen einen Einblick in das große proaktive Engagement der österreichischen Verwaltung im Bereich der Korruptionsprävention und Integritätsförderung bieten.

IBN-AWARD 2018 – Die eingereichten Beiträge:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

Die Einreichung mit dem Titel „Hilfe zur Selbsthilfe“ erläutert in Form eines Kurzvideos das ganzheitliche Schulungskonzept des Ressorts zum Thema Compliance. Anhand des Beispiels eines neuen Bediensteten werden die Schulungsmaßnahmen des Compliance Management Systems von den ersten Berührungspunkten bis zur Evaluierung erklärt.

[Hier geht es zum Gewinner Video - Hilfe zur Selbsthilfe](#)

Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)

Die Einreichung des BMLV beschäftigt sich mit der Evaluierung und Neuerstellung des Verhaltenskodex des BMLV. 2013 wurde die 2. Auflage des Verhaltenskodex im BMLV mit dem Ziel der Sensibilisierung und Bewusstseinschärfung aller Bediensteten des Verteidigungsressorts über die Grundsätze der Korruptionsprävention und -bekämpfung erarbeitet. Seit 2013 sind nun einige Jahre vergangen und es schien der richtige Zeitpunkt für eine Evaluierung des Verhaltenskodex gegeben zu sein. Nunmehr ist die Version 2019 in Bearbeitung, bei der auch die im BMLV bereits ausgebildeten Integritätsbeauftragten bewusst mit eingebunden werden sollen.

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

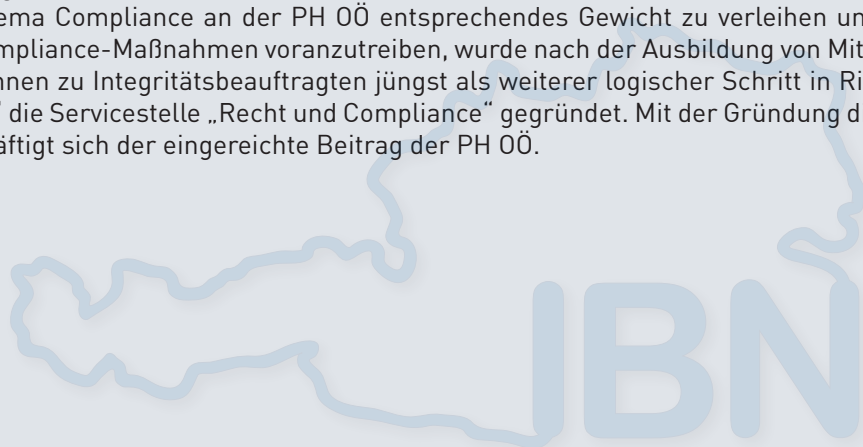
Der vom Finanzministerium eingereichte Beitrag zeigt das Governance-Risk-Compliance-Management im BMF. Was kann man sich unter einem GRC-Management vorstellen? Governance ist die Führung eines Ressorts durch definierte Richtlinien. Dazu zählen die Festlegung von strategischen Zielen und die Planung der notwendigen Ressourcen für das Erreichen der Ziele. Als wesentlicher Bestandteil eines erfolgreichen GRC-Managements wurden klar definierte Compliance Ziele ausgearbeitet.

Land Kärnten

Ständige „Arbeitsgruppe Korruptionsprävention“ beim Amt der Kärntner Landesregierung. Mit diesem Thema beschäftigt sich der Beitrag der Kärntner Landesregierung. Zur Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Prozesse und Aktivitäten im Bereich der Korruptionsprävention wurde Anfang 2017 vom Landeshauptmann auf Initiative der für die Korruptionsprävention zuständigen Mitarbeiter eine ständige Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Landesamtsdirektors eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist, die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention beratend zu begleiten und zu unterstützen.

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich

Um dem Thema Compliance an der PH OÖ entsprechendes Gewicht zu verleihen und die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen voranzutreiben, wurde nach der Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu Integritätsbeauftragten jüngst als weiterer logischer Schritt in Richtung „Good Governance“ die Servicestelle „Recht und Compliance“ gegründet. Mit der Gründung dieser Servicestelle beschäftigt sich der eingereichte Beitrag der PH OÖ.



Nationale Anti-Korruptionsstrategie

NAKS

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie wurde zu Beginn des Jahres 2018 im Ministerrat beschlossen und bildet den Rahmen für alle Maßnahmen, die zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in Österreich gesetzt werden. Federführend wurde sie vom Innenministerium, im Besonderen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, und dem Justizministerium unter Einbindung aller relevanten Akteure aus öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft in zehn Expertenrunden erarbeitet.

Wie bereits in den vergangenen Newslettern berichtet, lag es nun an allen Partnern – speziell aus der öffentlichen Verwaltung – die nationale Anti-Korruptionsstrategie im ersten Zweijahresplan mit Leben zu füllen. Zukünftig sollen diese Aktionspläne evaluiert und darauf aufbauend der jeweils nächste zweijährige Umsetzungsplan entworfen werden. Als zuständiges Gremium für die bundesweite Koordination fungiert das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (KzK), in dem auch Vertreter der Länder, der Interessensvertretungen (Wirtschaftskammer Österreich und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst), der Zivilgesellschaft und anderer relevanter Stakeholder vertreten sind und nun ihre jeweiligen Pläne für die nächsten beiden Jahre eingebracht haben.

Thematisch sind alle Bereiche der Strategie, von der Bewusstseinsbildung spezieller Zielgruppen, der Implementierung von Integritäts- und Compliance-Management, der Reduktion struktureller Korruptionsrisiken durch Risikomanagementsysteme, der Forcierung von Korruptionsprävention als auch der Sensibilisierung der Öffentlichkeit abgedeckt.

Beispielsweise spielen in vielen Ministerien die Erweiterung des Integritätsbeauftragten-Netzwerkes, die Durchführung von Compliance-Schulungen und die Einrichtung von Compliance Systemen sowie die ersten Erhebungen im Rahmen von Risikoanalysen große Rollen.

Die einzelnen Beiträge und Vorhaben aus dem

Bundeskanzleramt und den Bundesministerien wurden vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zusammengefasst und sollen noch im Jänner 2019 im Ministerrat als „Aktionsplan Bund“ beschlossen werden, wodurch die Pläne einen verpflichtenden Charakter erhalten.

All jene Vorhaben, die nicht den Bundesbereich betreffen, sondern beispielsweise von Landesregierungen eingebracht wurden, wurden in einem separaten Dokument zusammengefasst und unterliegen einer freiwilligen Selbstverpflichtung.

Alumni Treffen nach 24 BAK-Lehrgängen



Alumni 2018



2017



2014



2012



2011

Seit nunmehr 12 Jahren findet einmal im Semester ein BAK-Fortbildungslehrgang „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ statt. Kolleginnen und Kollegen des BMI sind dabei eingeladen, sich in einem zweiwöchigen Lehrgang über das Phänomen der Korruption und die Möglichkeiten der Bekämpfung und Prävention zu informieren. 24 Mal rückte dafür das Team der Edukation im BAK aus, um gemeinsam mit internen und externen Experten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu schulen.

Nun war es an der Zeit die über 400 Absolventinnen und Absolventen – in vielen Fällen nach langer Zeit – wieder zusammenzuführen. Dieses Alumni-Treffen fand in Stegersbach vom 4.12.-6.12. statt, wobei am 4.12. zusätzlich die Möglichkeit des Austausches mit den Compliance Officern (CO) des BMI und den Korruptionspräventionsbeamten (KPB) des BAK bestand, die sich bereits am 3.12. in Stegersbach eingefunden hatten, um Vorab die halbjährliche Korruptionspräventionskonferenz abzuhalten. Zusammengefounden haben somit an die 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI um sich mit den Neuerungen in der Korruptionsbekämpfung auseinanderzusetzen.

Der – bereits im Vorfeld per Umfrage eruierte – Schwerpunkt lag dabei bei rechtlichen Updates zum Korruptionsstrafrecht, denen Prof. Dr. Peter Lewisch in seinem halbtäglichen Vortrag gerecht wurde. Praxisbezogenen Fallbeispielen konnte man sich in den Arbeitsgruppen der

Staatsanwaltschaft und der BDG – Disziplinarangelegenheiten sowie dem Workshop zu Misshandlungen und Social Media widmen. Eine Leistungsschau des BAK und der KPBs durfte ebenso wenig fehlen. Und letztlich durften auch der Erfahrungsaustausch und die Netzwerkarbeit nicht zu kurz kommen.

Auch zukünftig sollen im Sinne des Aktionsplans der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) die Alumnis des BAK-Lehrganges in der Präventionsarbeit verstärkt eingesetzt werden.

Stimmen zu den Lehrgängen aus dem BAK:

DR. MARTINA KOGER, LEITERIN DER ABTEILUNG 2 IM BAK

„Der Fortbildungslehrgang des BAK hat sich über die Jahre zu einem fixen Bestandteil im Ausbildungsprogramm des BMI/BAK entwickelt und hat viele Bedienstete des BMI aber auch aus anderen Ressorts hinsichtlich integren Verhaltens und der Verhinderung von Korruption und Amtsmissbrauch erreicht. Daher sieht der Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie auch vor, dass ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Lehrgangs als Alumni auch weiterhin als „Botschafter“ gegen Korruption auftreten und so die nationalen Bemühungen zur Verhinderung von Korruption und Amtsmissbrauch durch Einbindung in ein Netzwerk unterstützen und mitwirken können.“



2009



2009



2008



2008



2007



2007

Mag. Markus Reiter, Leiter des Referats 2.2 Edukation im BAK

„Der BAK-Fortbildungslehrgang als bedeutende Edukationsmaßnahme gewährleistet seit über einem Jahrzehnt eine umfassende bedarfs- und praxisorientierte Fortbildung zum Themenbereich Anti-Korruption für BMI-Bedienstete. In 24 Lehrgängen konnten sich bis dato über 400 Teilnehmer aus dem Innenressort Hintergründe, Gefahren und Mechanismen des Phänomens „Korruption“ sowie dessen mögliche Bekämpfungsformen aneignen. Diese Bildungsmaßnahme dient aber nicht nur der Bewusstseinsbildung von Bediensteten, sondern stärkt auch die Dienststellen und Behörden bei der Erfüllung von Complianceaufgaben und -maßnahmen.“

Peter Svirak, Mitarbeiter des Referats 2.2 Edukation

„2005 wurde vom damaligen „Büro für Interne Angelegenheiten“ (BIA) damit begonnen Aus- und Fortbildungslehrgänge zum Thema „Korruptionsbekämpfung und -prävention“ abzuhalten. Der Fokus dieser ersten Lehrgänge, welche auf Grund der Fülle an Inhalten 3 Wochen dauerten, war damals eher auf den Personalaufbau des BIA gerichtet (Absolventen der ersten Lehrgänge befinden sich noch immer beim BAK). So waren die Inhalte (z.B. Einvernahme-Technik) für eine künftige Verwendung als BIA-Ermittler konzipiert.

Auch mussten sich die teilweise über einhundert Bewerber und Bewerberinnen nicht nur einer psychologischen Testung unterwerfen sondern auch einem zusätzlichen Hearing um zum Lehrgang zugelassen werden. Erst in zweiter Linie war an eine allgemeine Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung zum Thema Korruption gedacht.

Im Laufe der Jahre änderte sich jedoch die Zielsetzung. Mit der Errichtung des BAK wurden die Lehrgänge zwar weitergeführt, jedoch trat der „Grundausbildungsgedanke“ in den Hintergrund. Die Inhalte wurden gestrafft (so entfiel u.a. nun der Part Einvernahme-Technik) und die Lehrgangsdauer beträgt nunmehr zwei Wochen. Weiters wurde der Korruptionsprävention, und damit der Sensibilisierung mehr Bedeutung zugemessen. So tauschten bei der Lehrgangsbezeichnung auch die Worte „Prävention“ und „Bekämpfung“ ihre Plätze.

Sowohl damals als auch heute werden die „BAK-Fortbildungslehrgänge“ mit Unterstützung von externen Fachexperten (z.B. im Strafrecht und Strafprozessordnung, Wirtschaftskriminalität, etc.) abgehalten. Von Absolventen wird auch nach vielen Jahren immer wieder davon geschwärmt, dass der BIA-/BAK-Lehrgang einer der besten Lehrgänge ist welcher innerhalb des BMI angeboten wird. Das für die Abhaltung dieser Lehrgänge verantwortliche Referat „Edukation“ ist bemüht diese Qualität auch in Zukunft liefern zu können.“

EINE HAUSDURCHSUCHUNG KANN JEDEN TREFFEN

Foto: BAK

Haben Sie sich schon einmal gefragt, was Sie tun würden, wenn plötzlich eine Hausdurchsuchung in Ihrer Dienststelle stattfinden soll? Das BAK hat dies lange Zeit auch nicht getan, aber im Rahmen der letzten Risikoevaluierung wurde diese Thematik aufgegriffen.

Warum auch nicht? Denn viele Unternehmen sind auf derartige Maßnahmen vorbereitet, deren juristische Vertreter machen sogar Seminare oder deren Anwälte führen im Auftrag der Unternehmensspitze Scheindurchsuchungen durch, um auf etwaige Schwierigkeiten vorbereitet zu sein. Nun mag man sich denken „Nur weil es Unternehmen tun, muss es noch lange nicht für den öffentlichen Dienst relevant sein.“, doch damit weit gefehlt. Hausdurchsuchungen können jeden treffen, man muss auch nicht zwangsläufig selbst Beschuldigter sein. In der Vorbereitung geht es außerdem nicht darum, wie man etwaige Unterlagen bei Seite schaffen kann – das wäre wohl nicht im Sinne des BAK – sondern vielmehr darum, bereits im Vorfeld Verantwortlichkeiten festzulegen und im Ernstfall möglichst gut mit der Kriminalpolizei zusammenzuarbeiten und die Arbeitseinschränkungen, die notgedrungen mit einer derartigen Zwangsmaßnahme einhergehen, möglichst gering zu halten.

Haben Sie beispielsweise gewusst, dass Sie mit einer freiwilligen Herausgabe allen Beteiligten viel Zeit sparen können? In einem Hausdurchsuchungsbefehl muss festgelegt sein, was in Ihrer Dienststelle gesucht werden soll. Wenn Sie diese Gegenstände oder Unterlagen freiwillig zur Verfügung stellen, können Sie die Einschränkungen durch die Hausdurchsuchung reduzieren.

Sollten Sie sich nun an die Erarbeitung einer Strategie im Falle einer Hausdurchsuchung machen, bedenken Sie zunächst eine zentrale Ansprechperson festzulegen, die zwischen der Polizei und von der Durchsuchung betroffenen Personen als auch weiteren Schlüsselpersonen in der Dienststelle wie beispielsweise dem IT-Verantwortlichen koordiniert, welche ihre interne und externe Kommunikationsstrategie zu erarbeiten als auch entsprechende Infrastruktur, wie Besprechungsräume, Kopierer etc. in diese Überlegungen einfließen zu lassen. Geben Sie aber auch Ihren Mitarbeitern

Handlungssicherheit. Sie sollen wissen, wie sie sich zu verhalten haben, was sie dürfen und was nicht und wie sich die Dienststelle die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei vorstellt und wie nicht.

Und sollten Sie selbst jemals in die Situation kommen, versuchen Sie vorrangig Ruhe zu bewahren. Hinterfragen Sie ruhig das Tun der Kriminalpolizei – mit dem Hausdurchsuchungsbefehl sollte sich alles belegen lassen – bieten Sie ihre Unterstützung (freiwillige Herausgabe) an. Dokumentieren Sie Ihre Schritte. Wenn Sie Einwände bei sichergestellten Unterlagen haben, nutzen Sie die Möglichkeit bei der Abschlussbesprechung.

Als Integritätsbeauftragtennetzwerk (IBN) Follow-Up hat zu dieser Thematik bereits ein erfolgreicher Workshop in den Räumlichkeiten des BAK am 29.11.2018 stattgefunden. Sollten Sie diesen verpasst haben, aber dennoch Interesse haben, lassen Sie es uns wissen.

BAK

Evaluierungsbericht

Compliance Management System

Risikoanalyse

IV/BAK

Risikoevaluierung

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) verfügt seit Juni 2016 über ein Risikomanagementsystem, das im Rahmen der Implementierung eines Compliance Management Systems (CMS) eingeführt wurde.

Als essentieller Bestandteil des CMS werden im Rahmen des Risikomanagements jene Risiken behandelt, welche Auswirkungen auf die Tätigkeiten, Anforderungen und Ziele des BAK haben.

Die einmalige Einführung eines solchen Risikomanagementsystems allein reicht naturgemäß nicht aus, um das BAK vor allfälligen Risiken zu schützen und die Steuerung dieser zu gewährleisten. Aufgrund laufender internen sowie externen Entwicklungen, ist es notwendig auch das Risikomanagementsystem des BAK stetig zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Um dem gerecht zu werden, wird das Risikomanagementsystem als solches sowie jedes einzelne Risiko jährlich evaluiert.

Zuerst wird das Risikomanagementsystem als Ganzes betrachtet; einerseits wird geprüft, ob es neue Entwicklungen, Erkenntnisse und Methoden im Bereich des Risikomanagements gibt aufgrund derer Anpassungen im Risikomanagementsystem des BAK erforderlich werden, andererseits werden die eigens für das Risikomanagementsystem im BAK entwickelten Rahmenbedingungen überprüft. Beispielsweise erfolgen die Bewertung der einzelnen Risiken nach eigens für das BAK erarbeiteten Parametern. Aufgrund von Veränderungen und Weiterentwicklungen können Anpassungen dieser Bewertungsparameter notwendig werden.

Nachdem das Risikomanagementsystem als Ganzes überprüft wurde, beginnt die – um einiges aufwandsintensivere – jährliche Evaluierung der

einzelnen Risiken.

Zu Beginn werden die Risiken durch das für das Risikomanagement zuständige Referat einer Erstsichtung unterzogen. Im Rahmen dieser Erstsichtung werden die Risiken auf die Organisationseinheiten die von den Risiken betroffen sind aufgeteilt, wobei ein Risiko auch an mehrere betroffene Organisationseinheiten übermittelt werden kann. Hierbei werden jene Risiken ausgewählt, die unmittelbar den Arbeitsbereich der Organisationseinheit betreffen oder solche Risiken bei denen die betroffene Organisationseinheit mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung des Risikos betraut war bzw. ist.

Anschließend analysieren die betroffenen Abteilungen die Risiken – unter Zuhilfenahme

¹ Das BAK verfügt über elf Mitarbeiter, welche die Ausbildung zur/zum zertifizierten Risikomanager/ in und Risikomanager nach der ONR49003 bei TÜV Austria erfolgreich absolviert haben.

der Expertise der zertifizierten Risikomanager ihrer Abteilung¹ sowie unter Einbindung des Fachwissens der betreffenden Sachbearbeiter – im Eigenen.

Hierbei werden folgende Kriterien überprüft:

- Haben sich die Risikoeigner und Risikomiteigner verändert?
- Hat sich die Ausgangslage des Risikos verändert?
- Haben sich die Ursachen des Risikos verändert? Sind neue Ursachen hinzugekommen?
- Haben sich die Auswirkungen bei Risikoeintritt verändert?
- Wie sind Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos aus jetziger Sicht zu bewerten?
- Sind die bestehenden Maßnahmen noch aktuell?
- Gibt es neue Maßnahmen, die dem Risiko entgegenwirken können?

Allfällige Änderungen werden durch die jeweiligen Organisationseinheiten im entsprechenden Risikodatenblatt nachvollziehbar vermerkt und anschließend an das für Risikomanagement zuständige Referat übermittelt, welches die Änderungen überprüft. Bei

Unklarheiten und größeren Änderungen sowie neu identifizierten Risiken wird das betreffende Risiko mit der jeweiligen Organisationseinheit gemeinsam besprochen und aktualisiert.

Darauffolgend wird jedes Risiko durch das für das Risikomanagement zuständige Referat in einem neuen Risikodatenblatt dokumentiert. Zusätzlich werden alle neu erarbeiteten Maßnahmen zur Risikominimierung in einem Risikobewältigungsplan zusammengefasst, welcher an die mit der Umsetzung betraute Organisationseinheit mit dem Auftrag zur Umsetzung der Maßnahmen übermittelt wird.

Abschließend werden die Ergebnisse in einem Evaluierungsbericht verschriftet. Dieser Bericht gliedert sich derzeit in fünf Bereiche. Der erste Bereich beinhaltet allgemeine Informationen zur Evaluierung; wann diese durchgeführt wurde und worin der Schwerpunkt lag. Der zweite Teil informiert über die Vorgehensweise, also die einzelnen Arbeitsschritte des Evaluierungsprozesses. Im dritten – wichtigsten – Teil wird über die Ergebnisse der Evaluierung berichtet. Es wird umfassend dargelegt, welche Risiken neu in das System aufgenommen wurden und welche Risiken wie und warum geändert wurden. Anschließend folgt ein

Überblick über die aktuelle Risikosituation. Es wird darüber informiert wie viele Risiken derzeit existieren, wie diese priorisiert, bewertet und kategorisiert sind. Dann werden die Risiken mit dem Vorjahr verglichen. Risiken bei denen der Risikowert gestiegen ist, werden genauer unter die Lupe genommen und entsprechend dokumentiert. Der letzte Teil – Ausblick – berichtet über künftige Vorhaben.

Durch diese jährlich durchgeführten Prozessschritte wird gewährleistet, dass sich das Risikomanagementsystem des BAK im Einklang mit den Aufgabenbereichen des BAK und den Anforderungen an das BAK laufend weiterentwickelt.

Risikoevaluierung



Betriebliche Gesundheitsvorsorge im BAK

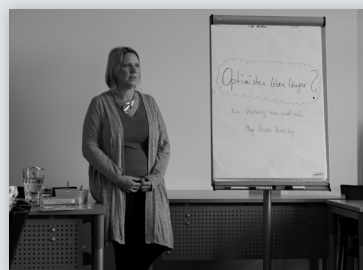
Fit durch den Winter

Der Winter naht und da sollte man gewappnet sein – gegen Erkältungen oder auch gegen Winterdepressionen. So hat der Gesundheitstag des BAK am 28.11.2018 genau diese Bereiche umfasst.

Frau Elisabeth Apoloner, Diätologin und Vortragende der BVA informierte interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK über „Immunabwehrstärkende Ernährung“ und rückte dabei so manches weniger beliebte Wintergemüse ins rechte Licht. Sie wies außerdem auf die wichtigsten „Treibstoffe“ für das Immunsystem hin: sekundäre Pflanzenstoffe – auch bekannt unter „Antioxidantien“ – die Mineralstoffe Zink, Selen, Kupfer und Eisen, die Vitamine A, C, D und E sowie die Omega 3 Fettsäuren.



Frau Mag. Nora Korecky wiederum bewies wissenschaftlich, warum Optimisten länger leben. Vorwiegend liegt dies an den Stoffausschüttungen unseres Körpers, wenn wir negativen Stress bewältigen müssen. Um nun zu den länger lebenden Optimisten zu gehören, stellte sie die Glücksgleichung von Seligman als auch die 4 Glückspilzgrundsätze von Wiseman vor.



Mit dem von Georg Höchsmann, einem Trainer der BVA, am 8.11. vermittelten Wissen zu Entspannungstechniken im

Rückenbereich mit Hilfe vom Faszienbällen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Winter gewappnet.



Und sollte doch etwas nicht so klappen, wie gedacht: mit dem vom chefarztlichen Dienst des BMI durchgeführten Erste-Hilfe-Auffrischkurs Anfang Oktober sollte sich im BAK nun so manche Kolleginnen oder Kollegen finden, die einem in der Not zur Seite stehen und lebensrettende Erstmaßnahmen ergreifen können.

PUBLIKATIONEN

WISSEN VERMITTELN

**KORRUPTION UND AMTSMISSBRAUCH****11. AUFLAGE**

„Es ist wichtig einen Ratgeber zu haben der die Korruptionsbekämpfung unterstützt, Probleme im Korruptionsstrafrecht aufzeigt und Lösungen anbietet. Deshalb gibt auch die 11. Auflage der Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“ einen praxistauglichen Überblick über das

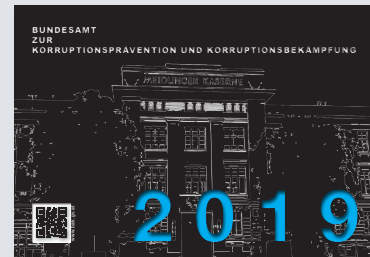
Korruptionsstrafrecht. Es sind wertvolle Erfahrungen aus der Praxis, die das BAK in „DAS Standardwerk“ einfließen lässt. Für die hervorragende Zusammenarbeit möchte ich Frau Mag. Eva Marek, Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie Herrn Dr. Robert Jerabek, Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Justiz danken und hoffe, dass diese auch in Zukunft erfolgreich weitergeführt wird.“
(Mag. Andreas Wieselthaler)

eigenen Werten und dem eigenen Verhalten in korrupten Situationen auseinandersetzen. Für den Exekutivbereich wurde die Möglichkeit geschaffen „fit4Compliance“ zusätzlich als Polizei-Version zu spielen.

Wollen Sie unser Spiel erproben oder mehr darüber erfahren? Besuchen Sie unsere Internetseite www.bak.gv.at oder schreiben Sie uns: BMI-IV-BAK-1-1@bak.gv.at

**WERTE-GESELLSCHAFTS-SPIEL – „FIT4COMPLIANCE – FINDE DEINE WERTE“**

Die kritische Auseinandersetzung mit persönlichen Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Werten sowie die Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins und die Verstärkung positiver Wertvorstellungen stehen beim Gesellschaftsspiel „fit4compliance – Finde deine Werte“ im Vordergrund. Mit dem vom BAK entwickelten Werte-Gesellschaftsspiel können Sie sich spielerisch mit den

**BAK STEHKALENDER 2019**

Unser Anti-Korruptions-Stehkalender könnte ein Blickfang in Ihrem Büro werden.

Organisieren Sie zuverlässig Ihre Termine und lassen Sie sich von uns durch das Jahr 2019 begleiten. Schreiben Sie uns und sichern Sie sich Ihren Kalender: BMI-IV-BAK-1-1@bak.gv.at

AUS DER AKTUELLEN RECHTSPRECHUNG - ENTSCHEIDUNGEN IM KORRUPTIONSBEREICH

Die folgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem Bereich der Korruption wurden in den letzten Monaten erlassen. In Kürze werden die aktuellen Rechtssätze aus dem RIS dargestellt.

SICHERSTELLUNG

StPO §110 Abs3 Z1 litd
OGH, 11.09.2018, 140s51/18h

RECHTSSATZ

Voraussetzung für die Berechtigung der Kriminalpolizei, eine Sicherstellung nach § 110 Abs 3 Z 1 lit d StPO von sich aus vorzunehmen, ist die (an § 141 StGB orientierte) Geringwertigkeit des sichergestellten Gegenstands. Bezugspunkt dieser Beurteilung ist bei Sicherstellung von Daten nicht das die Originaldaten enthaltende (ursprüngliche) Speichermedium, sondern ausschließlich der Wert der Daten und des Kopien derselben enthaltenden Speichermediums.
(RS0132240)

SICHERSTELLUNG

StPO §109 Z1 lit a
StPO §110 Abs3 Z1
StPO §111 Abs2

OGH, 11.09.2018, 140s51/18h

RECHTSSATZ

Bestimmungen des 1. Abschnitts des 8. Hauptstücks der StPO sollen den Strafverfolgungsbehörden (auch) den Zugriff auf (immaterielle elektronische) Daten ermöglichen, wenn es auch für deren Existenz ihrer materiellen Verkörperung bedarf. Objekt der eigentlichen „Sicherstellung“ (als Gegenstand im Sinn des § 109 Z 1 lit a StPO) ist ein – auszufolgender oder herzustellender – „Datenträger“, der die verfahrensrelevanten Informationen enthält.
(RS0132239)

STRAFVERFAHREN

MRK Art6
StGB §302 Abs1

OGH, 11.09.2018, 170s12/18w

RECHTSSATZ

Der Staat, dessen Interessen im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft vertreten werden, hat zwar ein faires Verfahren nach Art 6 MRK zu gewährleisten, ihm selbst kommt aber ein dahingehendes Recht, das Bezugspunkt des Schädigungsvorsatzes sein könnte, nicht zu.
(RS0132236)

Entscheidungstexte

[OGH, 11.09.2018, 170s12/18w](#)

[OGH, 11.09.2018, 170s17/18f](#)

[OGH, 11.09.2018, 140s73/18v](#)

[OGH, 09.10.2018, 140s76/18k](#)

[OGH, 15.10.2018, 12Ns534/18t](#)

[OGH, 16.10.2018, 12Ns50/18a](#)



Foto: Fotolia

KÜNFTIGE VERANSTALTUNGEN IM BEREICH DER KORRUPTIONS- PRÄVENTION

11. - 15. MÄRZ UND 01. - 05. APRIL 2019

25. BAK-FORTBILDUNGSLEHRGANG

08. - 12. APRIL 2019

6. IBN-GRUNDAUSBILDUNGSLEHRGANG - www.integrität.info

14. - 15. MAI 2019 (VORAUSSICHTLICH)

13. ANTI-KORRUPTIONS-TAG

**DAS BAK WÜNSCHT FROHE WEIHNACHTEN UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS JAHR 2019!**



Das BAK

Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt und bundesweit zuständig für die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen.

www.bak.gv.at

Sollten Sie zukünftig den Newsletter nicht mehr erhalten wollen oder Fragen zu einzelnen Themen haben, schreiben Sie bitte an BMI-IV-BAK-1-1@bak.gv.at

IMPRESSUM

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at